

Allgemeine Verkaufsbedingungen von BIB Production & Packaging B.V.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:
- BIB: BIB Production & Packaging B.V.;
 - Käufer: die (juristische) Person, mit der BIB einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschließen möchte;
 - Waren: alle von BIB gelieferten oder zu liefernden Waren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bag on Valve Aerosole;
 - Vertrag: Der Vertrag zwischen BIB und dem Käufer.
- 1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen oder von Teilen davon können nur schriftlich vereinbart werden.
- 1.3 Sollte sich eine Klausel in diesen Bedingungen als nichtig erweisen oder gerichtlich aufgehoben werden, so berührt dies nicht die Wirkung der anderen Klauseln. Das BIB ist dann berechtigt, diese Klausel durch eine Klausel zu ersetzen, die ihrem Sinn am nächsten kommt, ohne nichtig zu sein oder nichtig werden zu können.
- 1.4 Im Falle eines Bedeutungsunterschieds zwischen den verschiedenen Sprachversionen dieser Bedingungen ist der niederländische Text verbindlich.
- 1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen BIB und dem Käufer sowie für alle Angebote von BIB. Sobald ein Vertrag zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wurde, gelten diese Bedingungen auch für nachfolgende Verträge in vollem Umfang.

2. ABSCHLUSS DES ABKOMMENS

- 2.1 Alle Angebote von BIB sind unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich etwas anderes angegeben. Wenn ein abgegebenes Angebot ein unverbindliches Angebot enthält, hat BIB das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
- 2.2 Verträge kommen erst nach schriftlicher Annahme durch BIB zustande, oder sobald BIB mit der Ausführung des vom Käufer erteilten Auftrags begonnen hat.
- 2.3 BIB behält sich das Recht vor, die Bestellung in den folgenden (nicht abschließenden) Fällen ganz oder teilweise abzulehnen:
- wenn der Käufer die Rechnungen für frühere Lieferungen nicht (rechtzeitig) bezahlt;
 - wenn die bestellten Waren nicht vorrätig sind;
 - wenn die bestellten Waren nicht verfügbar sind;
 - die Kreditwürdigkeit des Käufers sich verschlechtert;
 - BIB musste aus anderen Umständen ableiten, dass der Käufer eine oder mehrere Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllen wird;
 - wenn die vom Käufer gemachten Angaben falsch oder unvollständig sind.
- 2.4 Spätere Zusatzvereinbarungen oder Änderungen sowie Zusagen binden BIB nur, wenn sie von BIB schriftlich bestätigt werden.

3. LIEFERUNG

- 3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von Waren von BIB an den Käufer immer gemäß dem Incoterm Ex Works, im Folgenden: 'EXW' (oder: Lager Roermond oder Oss), wie in den Incoterms Version 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC) angegeben.
- 3.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gehen die Transportkosten für die Beförderung der Waren ab der Lieferung zu Lasten des Käufers.
- 3.3 Die Lieferung und der Übergang des Risikos der Waren (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Mängel und Schäden) auf den Käufer erfolgt, indem die Waren dem Käufer oder dem ersten Spediteur ab dem Lager (Standort) von BIB in den Niederlanden zur Verfügung gestellt werden. Stellt der Käufer BIB die Waren zur Weiterverarbeitung oder Vervollständigung, Verpackung oder anderweitig zur Verfügung, verbleiben diese Waren, soweit BIB seine Verpflichtungen in Bezug auf diese Waren noch nicht erfüllt hat, vollständig auf Rechnung und Gefahr des Käufers, es sei denn, die Beschädigung oder Zerstörung dieser Waren ist auf ein BIB zuzurechnendes Versäumnis zurückzuführen.
- 3.4 Die von BIB angegebenen Lieferzeiten sind immer ungefähre Angaben und stellen keine Fristen dar.

- 3.5 BIB ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und dem Käufer jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist abweichend von Artikel 73 Absatz 2 und Absatz 3 des Wiener Kaufvertrags jede Lieferung als separater Vertrag zu betrachten.
- 3.6 Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Anzahl von Waren sind zu einem Satz von 10% zulässig. Die Über- oder Unterschreitung der gelieferten Anzahl wird in Rechnung gestellt bzw. beglichen.
- 3.7 Im Falle einer Lieferverzögerung aufgrund von Umständen jeglicher Art wird die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert. BIB wird den Käufer rechtzeitig über jede Verzögerung informieren. Ein Lieferverzug gibt dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, seine Verpflichtungen gegenüber BIB auszusetzen oder Schadensersatz zu verlangen.
- 3.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihm geliefert werden oder zu dem sie ihm gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Käufer die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder am vereinbarten Ort abnimmt oder es versäumt, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, lagern die Waren auf Risiko des Käufers. In diesem Fall ist BIB berechtigt, dem Käufer sowohl die vereinbarten Kosten als auch alle zusätzlichen Kosten (einschließlich in jedem Fall Lagerkosten) zu dem Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, zu dem die Waren geliefert oder dem Käufer zur Verfügung gestellt werden.

4. PREISE

- 4.1 Alle von BIB verwendeten Preise, einschließlich des Kaufpreises für die Waren, der Transportkosten und der Kosten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Waren sowie anderer behördlich auferlegter Abgaben, verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Der angebotene Preis gilt nur für die konkrete Bestellung und die darin angebotenen Mengen.
- 4.3 BIB hat das Recht, die Preise um am Tag des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Abgaben oder Erhöhungen von Abgaben, wie z.B. Verbrauchssteuern und Abgaben, zu erhöhen, auch wenn dies aufgrund von vorhersehbaren Umständen geschieht. Diese Abgaben sind vom Käufer als Teil des Preises zu zahlen. BIB haftet nicht für Schäden des Käufers im Falle einer Änderung.
- 4.4 BIB ist berechtigt, die Preise um Erhöhungen zu erhöhen, die vor dem Tag der Lieferung eintreten, wie z.B.: Einkaufspreise/Fabrikpreise von Lieferanten, Löhne, Arbeitskosten, Fracht, Materialien, Sozialabgaben, Devisenabrechnungen und Transportkosten. Abweichungen vom vereinbarten Preis bis zu 5% des Preises gelten als angemessen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5. ZAHLUNG

- 5.1 Zwischen den Parteien gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Zahlungsfrist ist eine Frist. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Käufer sofort in Verzug, ohne dass eine Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 5.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungen auszusetzen. Alle Zahlungen sind außerdem ohne Abzug oder Aufrechnung zu leisten.
- 5.3 Ab dem Zeitpunkt des Verzugs im Sinne dieses Artikels befindet sich der Käufer in Verzug:
- Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat auf den gesamten ausstehenden Betrag. Ein Teil eines Kalendermonats gilt als ein ganzer Kalendermonat;
 - die außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf mindestens 15 % des unbezahlten Betrags, mit einem absoluten Minimum von € 500,00;
 - BIB schuldet alle Gerichtskosten, die BIB aufwenden muss, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Käufers sicherzustellen. Dazu gehören auf jeden Fall alle Kosten, die seinem Rechtsbeistand entstehen, abweichend von der gesetzlich vorgesehenen

Version 2 – effectiv Januar 1, 2022

Allgemeine Verkaufsbedingungen von BIB Production & Packaging B.V.

- Pauschalvergütung. Die Gerichtskosten umfassen die Kosten für einen Konkursantrag im Wege des Inkassos.
- 5.4 Alle Forderungen von BIB sind sofort fällig, und der Käufer ist in den folgenden Fällen sofort in Verzug (diese Aufzählung ist nicht abschließend):
- Der Käufer erfüllt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß eine der Verpflichtungen, die sich aus einem Vertrag mit BIB, einem damit verbundenen Vertrag, vorher oder nachher ergeben;
 - Der Käufer hat eine Ware unter Verstoß gegen die geltenden Nutzungsrechte oder Nutzungsbeschränkungen verwendet und/oder ein geistiges Eigentumsrecht an der Ware verletzt;
 - Der Käufer hat einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt oder beabsichtigt, einen solchen Antrag zu stellen oder befindet sich im Zahlungsaufschub;
 - ein Konkursantrag durch den Käufer oder gegen den Käufer gestellt wird, der Käufer oder ein Dritter beabsichtigt, einen Konkursantrag für den Käufer zu stellen, oder falls der Käufer für insolvent erklärt wird;
 - andere begründete Zweifel seitens BIB an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen, aufgrund derer der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, dies nach Ermessen von BIB;
 - ein Antrag auf Anwendung des Gesetzes über die Umschuldung (natürlicher Personen) vom Käufer gestellt wurde oder für den Käufer für anwendbar erklärt wurde oder irgendeine Form der Umschuldung vorgeschlagen wird;
 - ein Dritter eine (konservatorische oder vollstreckbare) Pfändung beim Käufer vornimmt;
 - wenn der Käufer aufgelöst und liquidiert wird;
 - nach Einstellung oder Übertragung des Geschäfts durch den Käufer;
 - die gestellten Sicherheiten für nichtig erklärt oder im Wert gemindert wurden.
- 5.5 Im Falle des Verzugs und in den Fällen (a bis einschließlich j), aber nicht ausschließlich, ist BIB berechtigt, die Lieferung von (sowie die Herstellung oder Verarbeitung von) zur Lieferung bestimmten Waren auszusetzen, unbeschadet des Rechts von BIB, gleichzeitig Vorauszahlung oder eine angemessene (zusätzliche) Sicherheit für die Ansprüche der zu liefernden Ware(n) zu verlangen, und zwar nach dem Ermessen von BIB. Wenn der Käufer keine oder eine unzureichende Sicherheit geleistet hat, ist BIB berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, und der Käufer ist dann zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der BIB dadurch entsteht. Dieser Schadenersatz im Falle einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags wird nunmehr auf eine sofort zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrags für die Auflösung festgelegt, unbeschadet des Rechts der BIB, weiteren Schadenersatz sowie eine Entschädigung für Regresskosten zu fordern.
- 5.6 Nachdem der Käufer seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist und/oder ausreichende Sicherheiten geleistet hat, verfügt BIB über die Lieferfrist, die unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt im Betrieb von BIB und/oder der Lieferanten von BIB bestehenden Möglichkeiten für die Lieferung der Waren erforderlich ist.
- 5.7 Die vom Käufer geleisteten Zahlungen werden zunächst zur Begleichung der geschuldeten Kosten, dann der Zinsen und schließlich der am längsten ausstehenden Rechnungen verwendet. Dies gilt unabhängig von der Zahlungsaufforderung/dem Zahlungshinweis des Käufers.
- 6. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 6.1 Der Verkauf und die Lieferung erfolgen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den verkauften, gelieferten und zu liefernden Waren, einschließlich der bereits bezahlten, bleibt vorbehalten, bis alle Forderungen - einschließlich Zinsen und Kosten - von BIB gegenüber dem Käufer auf der Grundlage der Verträge beglichen sind. Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, kann und darf der Käufer die Waren nicht verpfänden, ihr Eigentum übertragen oder Dritten ein sonstiges Sicherungsrecht an ihnen für Schulden, Kredite oder andere finanzielle Vereinbarungen einräumen.
- 6.2 Der Erwerber ist verpflichtet:
- die Waren mit der gebotenen Sorgfalt, in einer trockenen Umgebung und als erkennbares Eigentum von BIB zu lagern und sie ordnungsgemäß zu versichern und gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Der Käufer ist verpflichtet, die Police der oben genannten Versicherung und die Nachweise über die Zahlung der Prämie auf Anfrage dem BIB zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung wird der Kaufpreis sofort fällig und in voller Höhe zahlbar;
 - BIB unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Rechte in Bezug auf die von BIB an den Käufer gelieferten Waren geltend machen, falls BIB aufgrund der Lieferung dieser Waren noch Forderungen an den Käufer hat. In diesem Fall ist BIB berechtigt, die betreffenden Waren sofort in Besitz zu nehmen. In diesem Fall haftet der Käufer für alle Kosten, die damit verbunden sind. BIB ist verpflichtet, diese Waren erst dann wieder auszuliefern, wenn BIB nach eigenem Ermessen die Forderung(en) vollständig bezahlt oder eine angemessene Sicherheit geleistet hat;
 - die neu gebildeten Waren an BIB zu verpfänden, wenn BIB sich nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die Waren verwechselt oder verformt wurden.
- 6.3 BIB ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei begründeter Annahme, dass der Käufer nicht oder verspätet zahlt oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder geraten könnte, sein Eigentum zu beschlagnahmen oder beschlagnahmen zu lassen und es an Dritte zu verkaufen.
- 6.4 Für den Fall, dass BIB das Eigentum an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gemäß Klausel 6.1 beansprucht, ermächtigt der Käufer BIB oder von BIB zu benennende Dritte bereits jetzt bedingungslos und unwiderruflich, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von BIB befindet, und diese Waren zurückzunehmen, wenn der Käufer in Verzug bleibt.
- 6.5 BIB erhält Zugang zu den von ihm gelieferten Waren unter Androhung eines sofort fälligen Bußgeldes in Höhe von € 10.000,00, das um ein Bußgeld in Höhe von € 1.000,00 pro Tag erhöht werden kann, solange der "Verstoß" andauert, d.h. bis zu einem Höchstbetrag von € 30.000,00, ohne dass BIB den Käufer in Verzug setzen muss, und unbeschadet des Rechts von BIB, darüber hinaus vollen Schadenersatz zu fordern.
- 6.6 Wenn und soweit das Bestimmungsland der Waren weitergehende Möglichkeiten des Eigentumsvorbehalts bietet, gelten diese weitergehenden Möglichkeiten.
- 6.7 Darüber hinaus behält sich BIB ausdrücklich ein Zurückbehaltungsrecht an allen Produkten des Käufers vor, bei denen BIB als Besitzer auftritt, bis der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber BIB vollständig erfüllt oder anderweitig Sicherheit geleistet hat.
- 7. BESCHWERDEBERICHT**
- 7.1 Die auf Transportscheinen oder ähnlichen Dokumenten angegebenen Mengen gelten als korrekt, wenn nicht unmittelbar nach der Lieferung oder Bereitstellung eine Beanstandung erfolgt.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, bei der Lieferung der Waren zu prüfen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen, sowohl in Bezug auf die äußeren Merkmale als auch in Bezug auf die Funktion. Der Käufer muss BIB innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich über Beanstandungen informieren, andernfalls verwirkt er alle Rechte und Ansprüche. Die Reklamationsmeldung muss eine genaue Beschreibung der Art, des Umfangs und der Gründe der Reklamation enthalten und darüber hinaus die Artikelnummer, die Bestellnummer, eine Kopie des Packzettels sowie den Chargen-Seriencode der gelieferten Charge. Ein Muster der Waren, das die Mängel zeigt, vorzugsweise mit digitalen Fotos, muss gleichzeitig mit der Reklamation an das BIB geschickt werden. Beanstandungen, die sich auf Abweichungen beziehen, die nach vernünftigem Ermessen bei Erhalt nicht hätten entdeckt werden können (verborgene Mängel), sind auf die gleiche Weise wie in Klausel 7.2 beschrieben innerhalb von 5 Werktagen, nachdem der Käufer einen Mangel entdeckt hat, zu melden. BIB kann nicht für einen versteckten Mangel haftbar gemacht werden, der später als 1 Jahr (365 Tage) nach

Allgemeine Verkaufsbedingungen von BIB Production & Packaging B.V.

- der Lieferung vom Käufer gemeldet wird.
- 7.3 Jede Beanstandung einer Rechnung muss innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich erfolgen, andernfalls gilt die Rechnung als korrekt und unbestritten.
- 7.4 Die Angaben und Abbildungen in den Katalogen und auf der Website von BIB vermitteln nur einen Eindruck von der Ware und sind für BIB nicht verbindlich.
- 7.5 Das BIB ist berechtigt, die Begründetheit einer Beschwerde zu untersuchen oder einen Sachverständigen hinzuzuziehen, um die Begründetheit einer Beschwerde zu untersuchen, alles nach dem Ermessen des BIB.
- 7.6 Das BIB wird feststellen, ob eine Beschwerde begründet ist. Wenn eine Reklamation begründet ist, wird BIB die Beanstandungen in Bezug auf die Waren beseitigen, indem es die in Rechnung gestellten Waren nach eigenem Ermessen ersetzt oder gutschreibt.
- 7.7 BIB nimmt Waren nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zurück. Der Käufer muss die Waren selbst in einer ordnungsgemäßen Verpackung zurücksenden. Nur im Falle einer begründeten Beschwerde sind die Kosten für die Rückgabe für BIB. Wenn der Käufer die Waren ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BIB zurückgibt und/oder wenn der Käufer die Waren zurückgibt, ohne die Rückgabeanweisungen von BIB zu befolgen, gehen alle mit der Rückgabe verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers. In diesem Fall steht es BIB frei, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern oder lagern zu lassen.
- 7.8 Rechtliche Ansprüche des Käufers wegen Nichtübereinstimmung, Gewichts- oder Stückzahlabweichungen müssen spätestens zwölf Monate nach Mitteilung der Beanstandung bei einem nach diesen Bedingungen zugelassenen Gericht geltend gemacht werden, unter Androhung des Verfalls aller Rechte und Ansprüche, es sei denn, die Rechte aus den anwendbaren Verträgen, Gesetzen und Verordnungen sind bereits früher erloschen.
- 8. HAFTUNG**
- 8.1 BIB haftet nicht für Schäden, die der Käufer erleidet, es sei denn, der Käufer kann Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und/oder bewusste Leichtfertigkeit der Geschäftsführung oder der leitenden Angestellten von BIB nachweisen.
- 8.2 Der Schadenersatz umfasst in jedem Fall den Schadenersatz für die Auflösung, den Schadenersatz für die Verletzung gesetzlicher Pflichten, den Schadenersatz aus unerlaubter Handlung und den Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung.
- 8.3 BIB haftet in keinem Fall für reine Vermögensschäden, Körperverletzung oder Tod, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, entgangene Einsparungen, Wertminderung des Firmenwerts oder ähnliche Verluste, wie auch immer sie entstehen, Arbeitskosten, Stillstandsschäden und Schäden durch Geschäftsstagnation, Zinskosten, unabhängig davon, wie diese Schäden benannt werden (direkt, indirekt, als Folge).
- 8.4 BIB ist nicht haftbar für:
- Positionen, die nicht in der Vereinbarung aufgeführt sind;
 - Mängel, die dadurch entstehen, dass die Waren während des Transports (auch wenn dieser auf Rechnung von BIB erfolgt) oder beim Käufer oder bei Dritten unter falschen Bedingungen aufbewahrt werden, wie z.B. falsche Temperatur (die richtige Temperatur liegt zwischen 5 und 35 Grad), Nässe, Feuchtigkeit und Regen;
 - Schäden, die durch die Lagerung der Artikel über das angegebene Verfallsdatum hinaus entstanden sind;
 - Schäden, die durch ein schädliches oder fehlerhaftes Produkt verursacht wurden, das vom Käufer zur Weiterverarbeitung durch BIB zur Verfügung gestellt wurde.
 - Schäden, die sich aus fehlerhaften Gebrauchsanweisungen für ein Produkt ergeben, das vom Käufer oder von Dritten zur Weiterverarbeitung durch BIB zur Verfügung gestellt wurde;
 - Schäden, die durch falsche Ratschläge bezüglich der Verwendung der Waren von oder im Namen von BIB verursacht wurden.
- 8.5 Die kumulative Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist in ihrer Gesamtheit ausdrücklich auf den von BIB festgelegten Betrag beschränkt:
- den Ersatz oder die Reparatur von Waren, auf die sich die Beschwerden beziehen;
 - bis zur Höhe des Betrages, den die Versicherung in dem betreffenden Fall ausgezahlt hat, erhöht um das eigene Risiko von BIB. Wenn aus irgendeinem Grund keine Zahlung im Rahmen der Versicherung erfolgt, ist die Haftung für Schäden ausdrücklich auf 15% des Rechnungswerts der Waren, auf die sich der Schaden bezieht, begrenzt. Die Haftung von BIB für Schäden ist jederzeit auf einen Höchstbetrag von € 25.000,00 beschränkt. Jede weitere Haftung von BIB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das BIB hat das Recht, den Schaden durch einen von ihm zu benennenden Sachverständigen bewerten zu lassen.
- 8.6 Die Frist, innerhalb derer die BIB für den Schadenersatz haftbar gemacht werden kann, ist in allen Fällen und unter Androhung der Verwirkung von Rechten auf einen Zeitraum von einem Monat nach Eintritt des schadenverursachenden Ereignisses begrenzt. Alle Schadenersatzansprüche verjähren zwölf Monate nach Beginn des Tages, an dem die Haftung entstanden ist, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist bei einem Gericht geltend gemacht werden.
- 8.7 Der Käufer stellt BIB von jeglicher Haftung oder Haftungsfolge frei, die über die Haftung hinausgeht, zu der BIB gemäß Ziffer 8 verpflichtet ist, einschließlich Forderungen Dritter. Der Käufer muss dieses höhere Risiko selbst abdecken oder versichern.
- 9. HÖHERE GEWALT**
- 9.1 Höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels ist gleichbedeutend mit höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Höhere Gewalt umfasst in jedem Fall, aber nicht ausschließlich: Streik, krankheitsbedingte Abwesenheit von Personal, Transportschwierigkeiten, unzureichende Versorgung/Knappheit von Produkten/Rohstoffen, Piraterie, Boykott, Blockade, Überschwemmung, Feuer, Krieg, Vandalismus, Überflutung, Terrorismus, staatliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportverzögerungen, Betriebsunterbrechungen bei Lieferanten oder BIB, Vertragsbruch durch Lieferanten, Defekte an Maschinen, Lieferausfälle, einschließlich derjenigen von zu verarbeitenden oder zu verwendenden Materialien und derjenigen von Gas, Wasser und Strom sowie alle Ursachen außerhalb von BIB, auf die BIB keinen Einfluss hat, oder der zu verwendenden Materialien sowie von Gas, Wasser und Strom und allen äußeren Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von BIB liegen. Diese Liste ist nicht erschöpfend.
- 9.2 Während und nach höherer Gewalt werden die Lieferung und andere Verpflichtungen von BIB ausgesetzt. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als drei Monate und nach Benachrichtigung durch BIB, sind sowohl BIB als auch der Käufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder auf andere Weise zu beenden, ohne dass die Parteien schadenersatzpflichtig werden.
- 9.3 Wenn BIB bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist BIB berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.
- 10. GEWERBLICHES/GEISTIGES EIGENTUM**
- Wenn keine Vereinbarung über den Erwerb von Rechten an gewerblichem und geistigem Eigentum an Ergebnissen aus der Ausführung eines Auftrags getroffen wurde, behält sich BIB ausdrücklich das Recht auf Patentierung sowie alle anderen Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum vor.
- 11. BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG: KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG**
- 11.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Verträge als separate Verträge zu betrachten und es wird kein langfristiger Vertrag geschlossen, der gekündigt werden muss.

Version 2 – effectiv Januar 1, 2022

Allgemeine Verkaufsbedingungen von BIB Production & Packaging B.V.

- 11.2 Wenn und soweit der Käufer schriftlich nachweisen kann, dass es sich um einen fortlaufenden Erfüllungsvertrag handelt, gilt Folgendes, sofern nichts anderes vereinbart wurde: Der Vertrag kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (zu berechnen ab dem letzten Werktag des Monats) gekündigt werden, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 11.3 Im unwahrscheinlichen Fall eines Versäumnisses seitens BIB ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu kündigen. Dies gilt nicht im Falle von höherer Gewalt, in diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 9.
- 11.4 Wenn der Käufer in Verzug ist (Artikel 5), ist BIB berechtigt:
- a) die betreffende(n) Vereinbarung(en) in ihrer Gesamtheit oder in dem Umfang aufzulösen, in dem die Verpflichtungen aus der Vereinbarung teilweise erfüllt worden sind;
 - b) laufenden Verträgen, mit denen der Käufer nicht in Verzug ist, vollständig oder, soweit die Verpflichtungen aus dem Vertrag teilweise erfüllt wurden, teilweise.
- 11.5 Soweit BIB den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt hat, berührt die Auflösung gemäß den Buchstaben a) und b) des vorstehenden Absatzes nicht die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 6.
- 11.6 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist eine Stornierung oder (vorzeitige) vollständige sowie teilweise Auflösung/Kündigung seitens des Käufers ausgeschlossen.

12. RÜCKRUF VON FÄLLEN

- 12.1 Sollte BIB aus irgendeinem Grund einen Produktrückruf für notwendig erachten, ist der Käufer unter Androhung der Verwirkung einer sofort fälligen Vertragsstrafe verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die BIB zur Schadensbegrenzung für notwendig erachtet.
- 12.2 Wenn der Rückruf wegen eines schädlichen oder fehlerhaften Produkts erfolgt, das vom Käufer zur Weiterverarbeitung durch BIB zur Verfügung gestellt wurde, trägt der Käufer alle Kosten des Rückrufs, einschließlich der Kosten von BIB.
- 12.3 Bleibt der Käufer mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Klausel in Verzug, schuldet er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000.000,00, die um eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00 pro Tag erhöht wird, solange der 'Verstoß' andauert, unbeschadet des Rechts von BIB auf vollständigen Schadenersatz.

13. ZUSTÄNDIGES GERICHT UND ANWENDBARES RECHT

- 13.1 Die Verträge zwischen den Parteien unterliegen dem niederländischen Recht.
- 13.2 Alle Streitigkeiten, die mit dem geschlossenen Vertrag zusammenhängen und/oder sich daraus ergeben, werden vom Bezirksgericht Limburg, Standort Roermond, entschieden, sofern nicht zwingende niederländische Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.
- 13.3 Ungeachtet der Klausel 13.2 ist BIB berechtigt, Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag oder aus weiteren Verträgen, die sich daraus ergeben können, ergeben, von einem anderen Gericht entscheiden zu lassen, das nach niederländischem Recht, europäischen Vorschriften oder internationalen Verträgen zuständig ist.